

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Orthopädietechnik – Rehabilitationstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 306/2003 27. Juni 2003

Der Lehrberuf Orthopädietechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Prothesentechnik,
2. Orthesentechnik,
3. **Rehabilitationstechnik.**

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest zwei Schwerpunkte (Schwerpunktmodule) zu vermitteln.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Rehabilitationstechniker oder Rehabilitationstechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechen Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Sofern ein Wechsel der Schwerpunktausbildung innerhalb der ersten 18 Monate der festgesetzten Lehrzeit erfolgt, sind die im Lehrberuf Orthopädietechnik zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgender **Allgemeiner Teil (Basismodul)** festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen, der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel			
2.	Aufbau, Organisation und Aufgaben des ausbildenden Betriebes			
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
4.	Gebräuchliche Fachtermini lesen und anwenden			
5.	Grundbegriffe der Normung			
6.	Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungsanleitungen lesen und anwenden			
7.	Kenntnis der Herstellerrichtlinien und Formblätter, sowie dazugehörige technische Unterlagen			
8.	Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen			
9.	Skizzen und Stücklisten anfertigen			
10.	Teil-, Gruppen- und Gesamtzeichnungen lesen und anwenden			
11.	Grundausbildung in der Bearbeitung von Metallen, Kunststoffen und Holz (Sägen, Formen, Gewindeschneiden, Zuschnitte von Hand, Löten, Schmelzschweißen, Kleben, Leimen, Feilen, Raspeln, Schleifen, Polieren, Bohren, Anreißen, Drehen, Fräsen)	-	-	
12.	Oberflächen metallischer Werkstücke oder Bauteile schleifen, polieren, lackieren oder sintern	-	-	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Orthopädietechnik – Rehabilitationstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 306/2003 27. Juni 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
13.	Bauteile aus Holz lackieren und laminieren	-	-	-
14.	Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen	-	-	-
15.	Arbeitsplatz in Werkstätten und in Bereichen der Patientenbetreuung einrichten	-	-	-
16.	Werkstoffe wie Holz, Leder, Stoffe, Metalle und Kunststoffe sowie Silicone unter Berücksichtigung ihrer fertigungstechnischen, gerätetechnischen und physiologischen unbedenklichen Verwendbarkeit patientengerecht einsetzen	-	-	-
17.	Störungen an Messgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen	-	-	-
18.	Kenntnis und Anwendung von mess-technischen Einrichtungen und Hilfsmitteln	-	-	-
19.	Einhaltung und Prüfung von Toleranzen	-	-	-
20.	Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden	-	-	-
21.	Patientenberatung und -betreuung und deren Dokumentation			
22.	Bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen und entsprechende Sofortmaßnahmen veranlassen			
23.	-	-	Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung anwenden	
24.	Kenntnis über Zusammenhänge, Aufbau und Funktion des Skelettes, des Muskel-, Haut- und Nervensystems	-	-	-
25.	Kenntnis über Lage der einzelnen Organe und ihre Beziehungen zur Körperoberfläche in Bezug auf den Einsatz orthopädietechnischer Hilfsmittel	-	-	-
26.	-	-	Kenntnis über statische und dynamische Funktionen des Bewegungsapparates beim gesunden und kranken Menschen, insbesondere im Stehen, beim Gehen und im Sitzen	
27.	-	-	Kenntnis über die wichtigsten orthopädischen Erkrankungen und ihre Folgen	
28.	-	-	Negativ- und Positivmodelle von Körperteilen herstellen und modellieren	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Orthopädietechnik – Rehabilitationstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 306/2003 27. Juni 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
29.	Grundkenntnisse der Hygiene beim Umgang mit Patienten	-	-	-
30.	Grundkenntnisse der Hygiene als Konstruktionsmerkmal bei der Anfertigung orthopädiotechnischer Hilfsmittel	-	-	-
31.	Kenntnis über Konstruktionsmerkmale und technische Standards von Prothesen, Orthesen und anderen Hilfsmitteln, wie Rollstühlen, Lagerungs- und Bettungshilfen	-	-	-
32.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung und Teamarbeit	-	-	-
33.	Kenntnisse und Maßnahmen der Qualitätssicherung			
34.	Kenntnis der betrieblichen Produktplanung, Lagerwirtschaft und Logistik			
35.	-	-	Automationsunterstützte Datenverarbeitung	
36.	-	-	Formulare und Vordrucke zuordnen und ausfüllen	
37.	-	-	Ärztliche Verordnungen auswerten und umsetzen	
38.	-	-	Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft	
39.	-	-	Bei der Rechnungslegung unter Anwendung der geltenden Abrechnungsrichtlinien mitwirken	
40.	-	-	Vorschriften aus dem Kaufvertragsrecht	
41.	-	-	Geschäfts- und Werkstättenbedarf einschließlich Büromaterial bestellen und verwalten	
42.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt; Grundkenntnisse über die betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz; Kenntnis über die im Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
43.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
44.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
45.	Kenntnis über Suchtgefahren durch Missbrauch bestimmter Werk- und Hilfsstoffe			
46.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Orthopädietechnik – Rehabilitationstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 306/2003 27. Juni 2003

Für die Ausbildung im - **Schwerpunkt Rehabilitationstechnik** – wird folgendes ergänzendes Berufsbild (Schwerpunktmodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	-	-	Orthopädietechnische Maßsysteme anwenden	
2.	-	-	Kopf, Rumpf und Extremitäten abformen	
3.	-	-	Sitz- und Liegeschalen formen	
4.	-	-	Innen- und Außenflächen an Sitz- und Liegeschalen bearbeiten	
5.	-	-	Steh-, Mobilitäts-, Lagerungs- oder Bettungshilfen sowie weitere Hilfsgeräte zur Rehabilitation herstellen	
6.	-	-	Lagerungs- und Bettungshilfen für alle Körperregionen herstellen	
7.	-	-	Vorgefertigte und individuell gefertigte Rehabilitations- und Therapiesysteme patientengerecht zurichten und anpassen	
8.	-	-	Sitz- und Liegeschalen sowie rehabilitationstechnisches Gerät nach Warteplan instandhalten	
9.	-	-	Geh- und Stehhilfen, Rollstühle, Lifter und Betten sowie andere Rehabilitationsmittel patientengerecht anpassen, warten und reparieren	
10.	-	-	Hydraulische, elektrische und elektronische Bauteile warten und instandhalten	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Orthopädietechnik – Rehabilitationstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 306/2003 27. Juni 2003

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Übergangsbestimmungen

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Orthopädiemechaniker/-in, BGBl. Nr. 533/1976 in der Fassung BGBl. Nr. 277/1980, treten unbeschadet Abs. 3 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädiemechaniker/-in, BGBl. Nr. 264/1977, tritt unbeschadet Abs. 3 außer Kraft

Lehrlinge, die mit In-Kraft-Treten dieser Ausbildungsordnung im Lehrberuf Orthopädiemechaniker/-in ausgebildet werden, können entsprechend den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften weiter ausgebildet werden und können bis zwei Jahre nach Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Orthopädiemechaniker/-in entsprechend den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt werden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Orthopädietechniker/-in voll anzurechnen.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bandagist/-in, BGBl. Nr. 533/1976 in der Fassung BGBl. Nr. 277/1980, treten unbeschadet Abs. 7 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bandagist/-in, BGBl. Nr. 254/1977, tritt unbeschadet Abs. 7 außer Kraft.

Lehrlinge, die mit In-Kraft-Treten dieser Ausbildungsordnung im Lehrberuf Bandagist/-in ausgebildet werden, können entsprechend den in Abs. 5 angeführten Ausbildungsvorschriften weiter ausgebildet werden und können bis zwei Jahre nach Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in Abs. 6 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Bandagist/-in entsprechend den in Abs. 5 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt werden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Orthopädietechniker/-in voll anzurechnen.